

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 – Friedhofsgebührensatzung – (Amtsblatt 2006, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2018*

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und des Krematoriums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2019.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
 2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

*) Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28.03.2006 – Friedhofsgebührensatzung – unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 4. Dezember 2018

Satzungsänderung	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
18.07.2006	2006, 59	Anlage Friedhofsgebühren	
		Ziffern 2.1, 3.8, 6.3	Änderung
06.02.2007	2007, 29	§ 1, § 3, Gebührentarif	Änderung
01.04.2008	2008, 25	Anlage	Änderung
04.11.2008	2008, 53	§ 1, Gebührentarif	Änderung
08.12.2009	2009, 69	§ 1, Gebührentarif	Änderung
14.12.2010	2010, 53 f.	§ 1, Gebührentarif	Änderung
28.06.2011	2011, 42	Gebührentarif	Änderung
13.12.2011	2011, 66 f.	§ 1 Satz 3, Gebührentarif	Änderung
11.12.2012	2012, 72	§ 1 Satz 3, Gebührentarif	Änderung
17.12.2013	2012, 77 f.	§ 1 Satz 3, Gebührentarif	Änderung
09.12.2014	2014, 74	§ 1 Satz 3, Gebührentarif	Änderung
08.12.2015	2015, 63	§ 1 Satz 3, Gebührentarif	Änderung
14.06.2016	2016, 37 f.	Gebührentarif	Änderung
06.12.2016	2016, 71 f.	§ 1 Satz 3, Gebührentarif	Änderung
30.05.2017	2017, 25	Gebührentarif	Änderung
05.12.2017	2017, 83 f.	§ 1, Gebührentarif	Änderung
04.12.2018	2018, 95	§ 1 Satz 3	Änderung

§ 3

Entrichten der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Die zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 2. November 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Juli 2003 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18. Juli 2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2007 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 1. April 2008 tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 4. November 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

Die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 trifft am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Juni 2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 9. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14. Juni 2016 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 30. Mai 2017 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 5. Dezember 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 4. Dezember 2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 in der Fassung vom 4. Dezember 2018

GEBÜHRENTARIF

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle Friedhöfe der Stadt Osnabrück.

Art der Leistung	€
1.0 <u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1 <u>Bestattung in einer Reihengrabstelle:</u>	
1.1.1 Erdbestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	350,00
1.1.2 Erdbestattung für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	80,00
1.1.3 Erdbestattung für Totgeborene und Fehlgeborene	51,00
1.1.4 Urnenbestattung	75,00
1.2 <u>Bestattung in einer Wahlgrabstätte:</u>	
1.2.1 Erdbestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	440,00
1.2.2 Erdbestattung für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	82,00
1.2.3 Erdbestattung für Totgeborene und Fehlgeborene	51,00
1.2.4 Urnenbestattung	75,00
1.2.5 Für die Gebühren unter 1.1 und 1.2. werden geleistet: Bei Erdbestattungen: Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand Bei Urnenbestattungen: Bestattung der Urne, Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab. Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand	
1.2.6 Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	100,00
1.2.7 nur einfache Gebührenerhebung bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Verstorbenen übereinander in einer Erdwahlgrabstätte	
1.2.8 Bei Tieferbettung im Zusammenhang mit einer Bestattung reduzieren sich die Gebühren zu 1.2.1 und 1.2.2 um 50 %.	
1.3 <u>Feuerbestattung</u>	
1.3.1 für Verstorbene im Alter über 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	235,00
1.3.2 für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	141,00

1.3.3 Lieferung einer Aschenkapsel 8,00

2.0 Benutzungsgebühren

2.1 Benutzung der Trauerhalle einschließlich Aufbahrung für eine Trauerfeier für eine Dauer von 45 Minuten 235,00

Damit werden abgegolten:
Benutzung des Aufbahrungsraumes,
Benutzung der Trauerhalle,
Überführung des Sarges vom Aufbewahrungsraum zur Trauerhalle, würdige Ausschmückung des Raumes

2.2 Benutzung des Aufbahrungsraums und anschließende Bestattung ohne Benutzung der Trauerhalle 93,00

2.3 Benutzung der Trauerhalle gemäß 2.1, jedoch ohne Benutzung des Aufbahrungsraums 142,00

2.4 Benutzung eines Abschiedsraumes für eine Dauer von 2 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung) 60,00

2.5 Zuschlag für die Benutzung der Trauerhallen und Abschiedsräume an Samstagen 100,00

3.0 Gebühr für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebührenberechnung richtet sich nach der Anzahl der eingeräumten Grabstellen übereinander und/oder nebeneinander.

3.1 Erdwahlgrabstätten für die Erdbestattung, je Grabstelle je Jahr 74,00

3.2 Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage je Grabstelle von 10 qm je Jahr 305,00

3.3 Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr (Nutzungsrecht) 74,00

3.3.1 Grabpflege einer Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit einer oder zwei übereinanderliegenden Grabstellen, je Jahr 98,00
Ab der dritten Grabstelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

3.3.2 Grabstele für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.773,00

3.3.3 Kissenstein für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.594,00

3.4 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle je Jahr (Nutzungsrecht) 48,00

3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, je Grabstelle je Jahr (Nutzungsrecht) 92,00

3.5.1 Grabplatte für eine Urnenwahlgrabstätte als Wiesengrab 140,00

3.6 Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr (Nutzungsrecht) 48,00

3.6.1 Grabpflege für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit zwei Grabstellen, je Jahr 31,00

3.6.2 Grabstele für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.773,00

3.6.3 Kissenstein für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.582,00

3.6.4	Anteilige Kosten für 4-er Grabstele auf einer Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	1.294,00
3.7	Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten vor der ersten Bestattung wird ein um 20 % verminderter Gebührensatz berechnet. Mit der ersten Bestattung tritt der volle Gebührensatz, der zum Zeitpunkt der Beisetzung gilt, in Kraft.	
3.8	Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilmäßige Gebühr berechnet für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Zeit.	
3.9	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Sutthausener Friedhof, Abteilung „Alter katholischer Teil“ wird die Hälfte der Gebühr der Ziffern 3.1 bis 3.4 berechnet.	
3.10	Kinderwahlgrabstätten für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren, je Grabstelle je Jahr	22,00

4.0 Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen

4.1 Erdreihengrabstellen

4.1.1	Erdreihengrabstellen für Erwachsene (im Alter über 6 Jahren)	1.520,00
4.1.2	Erdreihengrabstellen als Wiesengrab (Nutzungsrecht)	1.834,00
4.1.3	Grabstein für ein Erdreihengrabstelle als Wiesengrab	486,00

4.2 Urnenreihengrabstellen

4.2.1	Urnenreihengrabstellen	990,00
4.2.2	Urnenreihengrabstellen im anonymen Gräberfeld	1.047,00
4.2.3	Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstelle (Nutzungsrecht)	1.250,00
4.2.4	Anteilige Kosten für Grabstein und Namensnennung auf einer Urnenreihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage	431,00
4.2.5	Urnenreihengrabstellen als Baumgrab	1.072,00
4.2.6	Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab (Nutzungsrecht)	1.187,00
4.2.7	Grabplatte für eine Urnenreihengrabstelle als Wiesengrab	79,00

4.3 Gemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen für Erd- und Urnenbestattungen

4.3.1	für Fehlgeborene	150,00
-------	------------------	--------

5.0 Gebühren für Tief- und Ausbettungen

5.1 Tief- und Ausbetten auf städtischen Friedhöfen:

5.1.1	für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	1.175,00
5.1.2	für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	480,00

5.1.3	Urnen Damit werden abgegolten: Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Überführung innerhalb des Friedhofes	105,00
5.2	Bei gleichzeitiger Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen wird die anderthalbfache Gebühr erhoben.	
5.3	Für Einbettungen sind die unter 1.0 festgesetzten Gebühren zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Bestattung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.	
6.0	<u>Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
6.1	Benutzung des Raumes für die Waschung von Verstorbenen	60,00
6.2	Zusätzlich zu den Gebührenpositionen unter 2.1 und 2.2: Benutzung der Kühlzelle, je angefangenen Tag	15,00
6.3	Zusätzlich zu den Gebührenpositionen unter 2.1 und 2.2: Aufbewahrung eines Verstorbenen, der auswärts beigesetzt oder eingäschert werden soll, je angefangenen Tag	17,00
6.4	Dokumentation und Abgabe oder Versand einer Urne	
6.4.1	Überbringen/Abgabe einer Urne mit anschließender Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück	13,00
6.4.2	innerhalb Deutschlands	59,00
6.4.3	in das Ausland	78,00
6.4.4	Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen mit anschließender Bestattung auf einem nicht städtischen Friedhof	16,50
6.5	Änderungsgenehmigung von stehenden Grabmalen, sofern der Entwurf oder die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen	41,00
6.6	Änderungsgenehmigung von liegenden Grabmalen und Änderungsanträgen von Grabmalen, sofern der Entwurf und die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen	26,00
6.7	Ausstellen einer Graberwerbersatzurkunde	20,00
6.8	Genehmigung von sonstigen Anträgen in Friedhofsangelegenheiten	25,00
6.9	Abräumen von Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen bis 9 qm Fläche	65,50
6.10	Lieferung und Einbau eines Rahmens aus Metall inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege der Rasenflächen für folgende Grabarten: 3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, 4.1.2 Erdreihengrabstellen als Wiesengrab, 4.2.6 Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab	150,00